

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A 1045 Wien Postfach 108

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

84-05-02
Datum: 28. SEP. 1992

Von: 28.9.92 alle

Dr. Akyawanger

Ihre Zahl/Nachricht vom
GZ 601.457/2-V/1/92
v 23.7.1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wiss 163/92/DrRo/Li

Bitte Durchwahl beachten
Tel 501 05/ 4082
Fax 502 06/ 261

Datum
21.9.1992

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird;
Stellungnahme

Seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wird zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 27 Abs 1:

Angesichts des durch das Abwarten eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes bedingten Zeitverlustes für die Behörde scheint die Regelung, wonach der Zeitraum zwischen der Abfertigung des Ersuchens um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und dem Einlangen dieses Gutachtens nicht in die Frist gem § 27 Abs 1 VwGG einzurechnen ist, gerechtfertigt. Zu bedenken bleibt jedoch, ob die durch die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes bewirkte Verfahrensverzögerung ausschließlich zu Lasten der Partei gehen sollte. So wäre es durchaus möglich, die Dauer der Gutachtenserstellung durch den EFTA-Gerichtshof zwar nicht in die Entscheidungsfrist einzurechnen, die Entscheidungsfrist selbst aber in diesen Fällen - etwa auf 3 Monate - zu verkürzen.

Jedenfalls müßten Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß die Partei vom Zeitpunkt der Abfertigung des Ersuchens um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes und vom Zeitpunkt des Einlangens dieses Gutachtens in Kenntnis gesetzt wird.

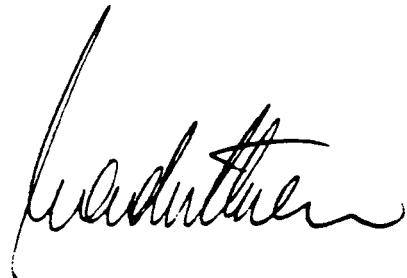
Zu § 27 Abs 2:

Die gegenständliche Sonderregelung wird sehr begrüßt. Eine ebensoleche Sonderregelung wäre auch in anderen Fällen (etwa § 34 Abs 3 AWG), in denen der Materiengesetzgeber eine verkürzte Entscheidungsfrist vorsieht, angebracht.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

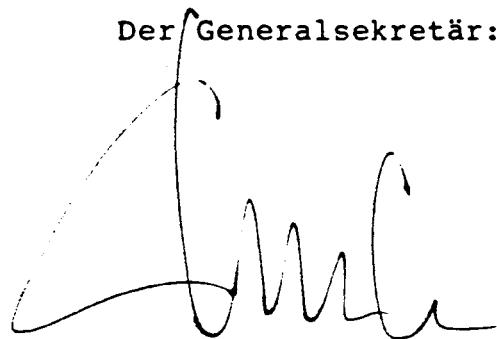
Mit freundlichen Grüßen
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll

nachrichtlich an:

Präsidium des Nationalrates 25fach

alle Landeskammern

alle Bundessektionen

Präs-Abteilung

Rp-Abteilung

Wp-Abteilung

IH-Abteilung

AW-Abteilung

Fp-Abteilung

Vp-Abteilung

Sp-Abteilung

Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender

Freier Wirtschaftsverband